

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	20.09.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Einführung eines Sozialtickets

a) Bericht der Verwaltung

b) Antrag nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der SPD-Ratsfraktion/Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

a) Bericht der Verwaltung:

Aufgrund der Entscheidung der Landesregierung NRW die Einführung eines Sozialtickets mit finanziellen Zuwendungen zu fördern, hat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 19.07.2011 die Einführung eines Pilotprojektes „SozialTicket“ zum 01.11.2011 beschlossen. Das SozialTicket soll in der Pilotphase längstens bis zum 31.12.2012 auf freiwilliger Basis in den Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städten getestet werden. Eine Überführung in das Regelsortiment nach dem 31.12.2012 erfolgt nicht automatisch; darüber wird auf Basis einer geplanten Evaluierung erneut beraten.

Auf die ausführliche Befassung des Sozialausschusses mit dem Thema am 23.09.08 und 18.11.2008 (Vorlagen Nrn. 08/0387 und 08/0446) sei ergänzend hingewiesen.

Das SozialTicket wird mit folgenden tariflichen Merkmalen im VRR ausgestattet:

- ganztägige Nutzung während eines Monats,
- persönliches Ticket,
- Preisstufe A (in einer Stadt bzw. 2-Waben-Tarif),
- monatlicher Preis 29,90 €,
- kostenfreie Mitnahme von max. 3 Kindern bis 14 Jahren nach 19.00 Uhr montags bis freitags sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ganztägig,
- Zusatzticket gemäß Regeltarif zur Geltungsraumerweiterung auf andere Städte im VRR.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Berechtigter zur Nutzung sind alle Personen gem. der Förderrichtlinie des Landes NRW, insbesondere Personen, die Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld), Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets ist dem Verkehrsunternehmen vom Kunden durch Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) nachzuweisen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheides wird eine neue Trägerkarte für einen neuen Gültigkeitszeitraum, längstens jedoch bis zum 31.12.2012 durch die zuständige Stelle ausgegeben.

Sämtliche Verkehrsunternehmen verkaufen dann über die üblichen Verkehrswege (z.B. Automaten, Kundencenter) die Monatswertmarken, einige Verkehrsunternehmen bieten den Berechtigten auch die Zahlweise des Lastschriftverfahrens (nach vorheriger Bonitätsprüfung) an. Dann erfolgt die Ausgabe von eTickets auf einer Chipkarte.

Der VRR hat in einer Musterrechnung die mit der Einführung des SozialTickets verbundenen voraussichtlichen tariflichen Mindereinnahmen p.a. unter Berücksichtigung der Landesmittel ausgewiesen. Seitens des Ministeriums wird bestätigt, dass während der Pilotphase des VRR die bereit stehenden Gelder aller Voraussicht nach für die vom VRR erwartete Sozialticket-Nachfrage ausreichen und auf die Kommunen, insbesondere die Nothaushaltskommunen keine Mehrkosten zukommen werden. Das Verkehrsministerium wird in 2011 zum ersten Mal 15. Mio. €, in 2012 voraussichtlich 30 Mio. €, landesweit für das Sozialticket zur Verfügung stellen. Eine abschließende Aussage über die auskömmliche Bereitstellung von Finanzmitteln seitens des Landes NRW zur Deckung der Mehrkosten lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht treffen. Auf den VRR entfallen ca. 50 % der für NRW zur Verfügung gestellten Mittel.

Das Ministerium für Inneres und Kommalaufsicht des Landes NRW hat bestätigt, dass vor diesem Hintergrund keine finanzaufsichtlichen Bedenken gegen die Teilnahme von Nothaushaltskommunen an der Pilotphase bestehen. Dabei geht das Ministerium davon aus, dass keine zusätzlichen (Personal-) Aufwendungen für Organisation und Verwaltung entstehen und dass die Fördergelder für den Pilotzeitraum vom 01.11.2011 bis einschl. 31.12.2012 auskömmlich zur Deckung der Mindereinnahmen sind.

Die Zuwendung des Landes NRW wird dabei für die Teilnehmer am Pilotprojekt als Beitrag zur Deckung der Ausgaben der Kommunen für die mit dem SozialTicket verbundenen Preissenkungen angelegt und darf nicht zur Deckung etwaiger Verwaltungskosten Anwendung finden.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen wird in einer noch einzuberufenden Sitzung über die Einführung dieses Pilotprojekts „SozialTicket“ für das gesamte Kreisgebiet entscheiden. Für die dortige Entscheidung sind noch Einzelheiten zu möglichen finanziellen Belastungen des Kreises und damit der kreisangehörigen Städte abschließend zu klären.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Dem Kreistag wird empfohlen, sich für die Einführung des Pilotprojekts SozialTicket im gesamten Kreis einzusetzen.

Der Bürgermeister
I.V.

- Rainer Weichert -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: